

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Heber (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

## **Anschaffung von Großtanklöschfahrzeugen in Thüringen**

Im Rahmen des überörtlichen Brand- und Katastrophenschutzes wurden durch den Freistaat dreiachsige Großtanklöschfahrzeuge (GTLF) für die Landkreise beschafft, die unter anderem für die Bekämpfung von Vegetationsbränden vorgesehen sind. Die GTLF sollen an den vorgesehenen Standorten auch für den örtlichen Brandschutz einsetzbar sein.

In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Probleme: Die Fahrzeuge passen aufgrund ihrer Abmessungen nicht in herkömmliche Feuerwehrgerätehäuser.

Die GTLF haben zudem ein Gesamtgewicht von 26 Tonnen und könnten aufgrund der Dimensionierung für den örtlichen Brandschutz in dörflichen Orten sowie auf engen Straßen und Gassen nur eingeschränkt nutzbar sein.

Tanklöschfahrzeuge, die mehr als 18 Tonnen Gewicht aufweisen, werden demgegenüber für den örtlichen Brandschutz strikt und ohne Ausnahme nicht zugelassen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 27. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes beschafft das Land im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt diese den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung.

Die insgesamt sechs zu beschaffenden Großtanklöschfahrzeuge (GTLF) sind in den sechs Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Wassertransport nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vorgesehen und werden im Jahr 2026 ausgeliefert. Diese Einheiten stellen eine Unterstützungskomponente zur Löschwasserbereitstellung unter anderem bei Waldbränden dar. Das Löschwasservolumen der Fahrzeuge mit 10 000 Litern ist im Vergleich zu den flächendeckend vorhandenen Tanklöschfahrzeugen (TLF) in Thüringen eine Besonderheit. Nach der DIN 14530 sind bislang nur Tanklöschfahrzeuge von maximal 4 000 Litern genormt und stellen in den Feuerwehren in der Regel die kapazitätsmäßig größten Tanklöschfahrzeuge dar. Die Fahrzeuge werden folgenden unteren Katastrophenschutzbehörden bereitgestellt: Stadt Weimar, Stadt Suhl, Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda, Landkreis Sonneberg und Landkreis Hildburghausen.

1. Wurden die Probleme bei der Beschaffung der GTLF geprüft und welche Vorkehrungen wurden vorab getroffen?

Antwort:

Probleme der dargestellten Art sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Aufgabenträger wurden frühzeitig über die geplante Größe der Fahrzeuge informiert, um die entsprechenden Voraussetzungen zur Unterbringung zu schaffen. Für das Fahrzeug wird mindestens die Stellplatzgröße 2 nach der DIN 14092 benötigt.

Die Fahrzeuge aus der Landesbeschaffung werden grundsätzlich für die Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz in einem Arbeitskreis Landesbeschaffung unter anderem mit Vertretern der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und der unteren Katastrophenschutzbehörden konzipiert. Dabei wird auch – sofern möglich – darauf geachtet, dass diese Fahrzeuge bei der örtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden können (Doppelnutzen) und somit eine hohe Akzeptanz bei den Aufgabenträgern und den Einsatzkräften finden. Der Doppelnutzen steht hier aber nicht im Vordergrund.

Die Einsatzfähigkeit für die örtliche Gefahrenabwehr (Doppelnutzen) wurde unter anderem mit folgenden Punkten berücksichtigt:

- mitlenkende Hinterachse – hohe Wendigkeit,
- Ausstattung eines TLF 4000,
- möglichst geringer Schwerpunkt – geringere Kippneigung.

2. Wie wird mit dem entstehenden Mehraufwand für die erforderlichen neuen Stellplätze/Gerätehäuser umgegangen – so beispielsweise mindestens mit einer Erhöhung des Pauschalbetrags der Stellplatzförderung und Ausnahmen von den Antragsfristen?

Antwort:

Für die Bereitstellung der notwendigen Stellplätze zur Unterbringung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes besteht die Möglichkeit einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für den Katastrophenschutz (ZuwendRL KatS) vom 29. Mai 2024 (ThürStAnz Nr. 25/2024). Die Zuwendungen werden für jeden nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung als notwendig nachgewiesenen Stellplatz in Form von Festbeträgen in Höhe von 160 000 Euro (Neubau) beziehungsweise 125 000 Euro (Umbau) gewährt.

3. Werden die GTLF trotz ihres Gewichts für den örtlichen Brandschutz uneingeschränkt zugelassen?

Antwort:

Es gibt kein spezielles Zulassungsverfahren zur Nutzung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes für den örtlichen Brandschutz. Zur Nutzung von Synergieeffekten können die vom Land beschafften Fahrzeuge des Katastrophenschutzes gemäß § 2 Abs. 6 ThürKatSVO auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach Entscheidung der Landkreise und der Gemeinden als Ergänzung des Grundschutzes verwendet werden. Eine Anrechnung dieser Fahrzeuge auf die notwendigen Mindestvorhaltungen im Grundschutz ist nicht möglich.

Maier  
Minister